
Hinweise zu den Entgeltschlüsseln bei Weitergeltung nach PEPPV 2016

1. Für die in der Anlage 4 der PEPPV 2016 mit Fußnote 3 gekennzeichneten PEPP-Entgelte (Zusatzentgelte) ist nach § 5 Abs. 2 Satz 3 PEPPV 2016 die bisher krankenhausesindividuell vereinbarte Entgelthöhe bis zum Beginn des Wirksamwerdens der neuen Budgetvereinbarung weiter zu erheben. Dies gilt auch, sofern eine Anpassung der entsprechenden OPS-Kodes erfolgt sein sollte.

Für die Abrechnung dieser PEPP-Entgelte sind die weiter geltenden Entgeltschlüssel zu verwenden, sofern das PEPP-Entgelt für 2015 nicht mit krankenhausesindividuellen Leistungsbeschränkungen oder Spezifikationen vereinbart wurde.

Dies betrifft die PEPP-Entgelte:

ZP2016-01 bis 16, 18 bis 22, 26 bis 27 und 29 bis 32

- 2a. PEPP-Entgelte aus der Anlage 3 der PEPPV 2015, die in Anlage 4 der PEPPV 2016 überführt sind, werden gemäß Fußnote 4 in Anlage 4 nach § 5 Abs. 2 Satz 3 PEPPV 2016 bis zum Beginn des Wirksamwerdens der neuen Budgetvereinbarungen mit dem weiter geltenden Entgeltschlüssel und der Entgelthöhe aus 2015 abgerechnet. Dies gilt auch, sofern eine Anpassung der entsprechenden OPS-Kodes erfolgt sein sollte.

Dies betrifft folgendes PEPP-Entgelt:

ZP52 - PEPP-Entgelt aus 2015 Gabe von Tocilizumab, parenteral [ZP2016-33]